

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Psychotherapie (Ärzte)

Rechtsgrundlage:

- ▶ **Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage 1 BMV-Ärzte in der aktuell gültigen Fassung**

GOP:

- ▶ GOP 35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425 des EBM

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung mit **formlosem Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für Fachärzte für:
 - Psychotherapeutische Medizin
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ bzw. „Psychotherapie-fachgebunden“ oder „Psychoanalyse“
und
 - durch Vorlage von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder in der Verhaltenstherapie erworben wurden
- ▶ **Psychotherapie bei Kinder- und Jugendlichen**
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und den entsprechenden Nachweis für das jeweilige Verfahren
oder
 - Fachärzte für „Psychotherapeutische Medizin“, oder „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ oder „Psychiatrie und Psychotherapie“ oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ bzw. „Psychotherapie-fachgebunden“ oder „Psychoanalyse“
und

SACHGEBIET

Psychotherapie (Ärzte)

Fachliche Nachweise:

- durch die Vorlage von Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschließl. der speziellen Neurosenlehre sowie in der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mind. 200 Std. erworben wurden

und

- der Nachweis über vier Fälle analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit insgesamt mind. 200 Std. unter Supervision

oder

- in der Verhaltenstherapie vier Fälle mit insgesamt mind. 180 Std. unter Supervision.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt worden sein.

Gruppentherapie

- ▶ GOP 35503-35509, 35513-35519, 35523-35529, 35533 - 35539, 35543-35549, 35553-35559 sowie 35703-35709, 35713-35719 des EBM

- durch den Nachweis der Voraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder in der Verhaltenstherapie oder in der Systemischen Therapie und bei Kindern und Jugendlichen

und

- durch die Vorlage von Zeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Gruppenpsychotherapie im jeweiligen Behandlungsverfahren im Rahmen der Ausbildung erworben worden

oder

- durch Vorlage von Nachweisen, dass in mind. 40 Doppelstd. analytische oder tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bzw. verhaltenstherapeutische bzw. systemische Selbsterfahrung in der Gruppe, in mind. 24 Doppelstd. eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik erworben wurden und mind. 60 Doppelstd. kontinuierliche Gruppenbehandlung auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mind. 40 Std. im jeweiligen Verfahren durchgeführt wurden

SACHGEBIET

Psychotherapie (Ärzte)

Fachliche Nachweise:

- ▶ Die Genehmigung zur Gruppenbehandlung wird für das Verfahren erteilt, für das die Nachweise an die Qualifikation geführt sind.
- ▶ Ärzte für „Psychotherapeutische Medizin“ oder „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ erhalten eine Genehmigung zur Gruppenbehandlung ohne zusätzliche Nachweisführung.

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und Probatorische Sitzungen im Gruppensetting

- ▶ GOP 35173 bis 35179 sowie 35163 bis 35169 des EBM
 - Die fachliche Befähigung für die Durchführung und Abrechnung vorgenannter Leistungen gilt als nachgewiesen, wenn eine Genehmigung der KV für Gruppentherapie in einem der anerkannten Richtlinienverfahren vorliegt.

EMDR (als Methode zur Therapie posttraumatischer Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie) – eine Gebührenordnungsposition ist nicht festgelegt

- durch den Nachweis der Mindestvoraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder in Systemischer Therapie

und

- durch Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, dass Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der EMDR erworben

oder

- durch Bescheinigungen, dass in mind. 40 Std. eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR erworben und mind. 40 Std. Einzeltherapie mit mind. 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mind. 10 Std. mit EMDR durchgeführt

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.



SACHGEBIET

Psychotherapie (Ärzte)

Fachliche Nachweise:

Systemische Therapie - nur im Erwachsenenbereich

- ▶ GOP 35130, 35131, 35140, 35141, 35150, 35152, 35431, 35432, 35435 des EBM
 - Gebietsbezeichnung „Psychiatrie und Psychotherapie“
oder „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“
oder der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“
- und
- durch Vorlage von Weiterbildungszeugnissen, aus den sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie erworben wurden

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Bärbel Horn**
Telefon: 03643 559-718
E-Mail: qs@kvt.de